

Feststellung des Unterbleibens der UVP; Unterrichtung der Öffentlichkeit

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein,

den 14. Dezember 2023

Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

(Ausbau der L 14 „Irsentalstraße“ in der Ortsdurchfahrt Irrhausen)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein hat ein Abstimmungsverfahren (§ 17 FStrG i. V. m. § 74 Abs.7 VwVfG / § 5 Abs. 4 LStrG) für den Ausbau der L 14 „Irsentalstraße“ in der Ortsdurchfahrt Irrhausen durchgeführt.

Die Planung sieht vor, die L 14 „Irsentalstraße“ in der Ortsdurchfahrt Irrhausen auf einer Länge von ca. 350 m und überwiegend mit einer Regelfahrbahnbreite von 5,50 m verkehrsgerecht auszubauen. Im Zuge des Ausbaus ist ebenfalls geplant, die K 147, die am nordwestlichen Rand auf die L 14 trifft, auf einer Länge von ca. 50 m auszubauen. Weiterhin soll auf der kompletten Länge des Ausbaus ein 1,50 m breiter einseitiger Gehweg in Pflasterbauweise hergestellt werden. Schließlich sieht die Planung auch den Rückbau der vorhandenen Bachverrohrung zwischen Bau-km 0+265 bis 0+340 sowie die Herstellung einer neuen Bachverrohrung von Bau-km 0+230 bis 0+340 linksseitig neben dem geplanten Gehweg vor.

Die Planungsmaßnahme liegt im Verwaltungsbereich der Verbandsgemeinde Arzfeld, Eifelkreis Bitburg-Prüm.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 bis 12 UVPG oder § 3 LUVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist. Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass von dem Vorhaben aufgrund seiner Merkmale und Wirkfaktoren sowie des Standortes keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Harald Enders
Dienststellenleiter